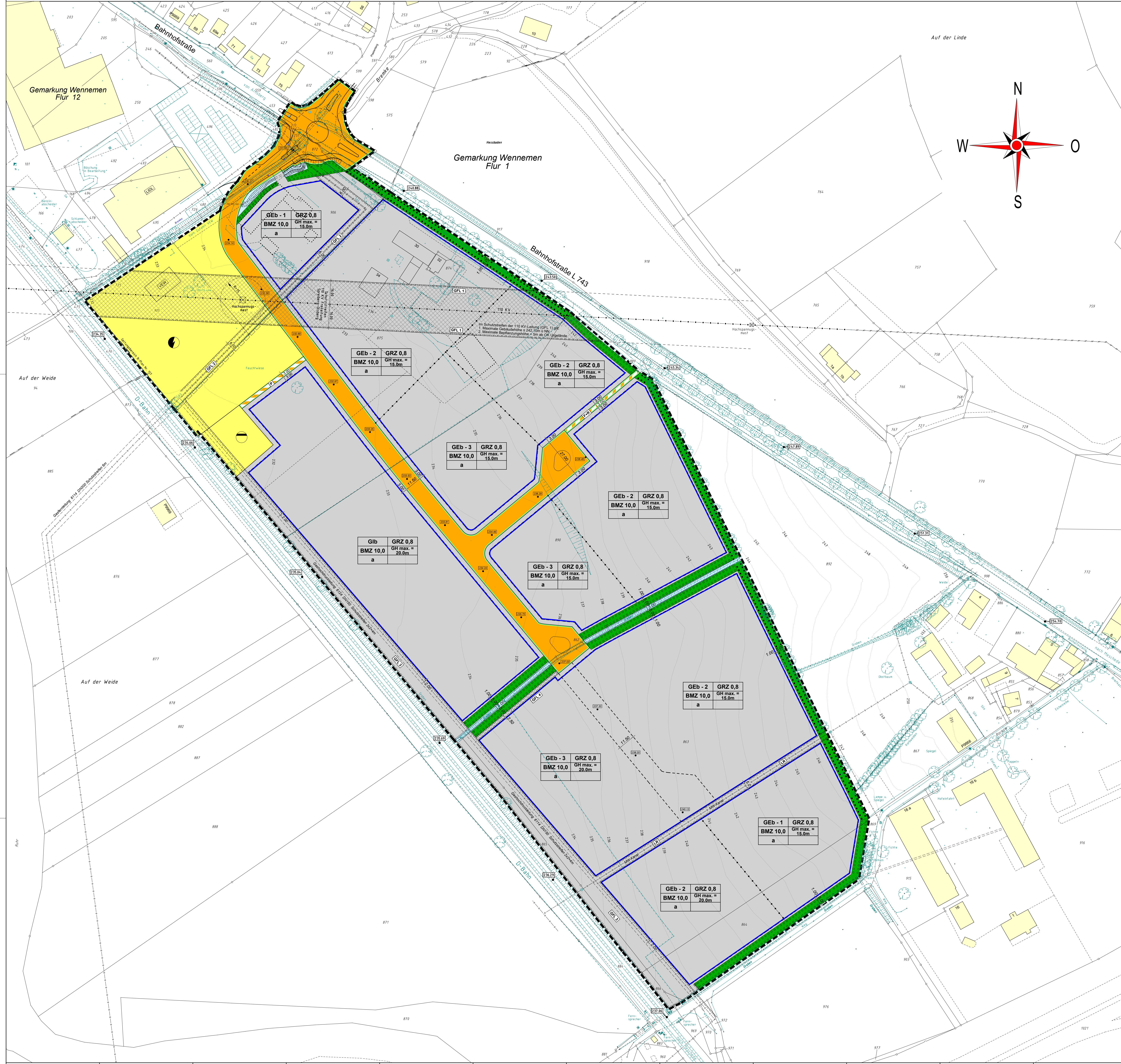




Bebauungsplan Nr. 115, "Gewerbegebiet Bockum"

Gemarkung Wennemen * Flur 1 und 12



A. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Baumutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218a)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanV 300) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gemeindeordnung - GO - für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 668), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916)

Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.03.2019 (GV. NRW. S. 193, bei S. 214)

in der jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

B. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 u. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Geb Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 1-10 BauNVO

(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht einheitlich betrieblastigen Gewerbebetrieben.

(2) Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
(3) Nicht zulässig sind:
1. Einzelhandelsbetriebe
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
3. Vergnügungstätten

(4) Ausnahme können zugelassen werden
1. Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, 2. Tankstellen.

GEB-1 (5) Unzulässig sind:
Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse L-VII (Rd. Nr. 1-221) der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad mit folgender Besonderheit:
Ausnahme können zugelassen werden:
Betriebe der Abstandsklasse VII (Rd. Nr. 200-221) in Anwendung des Punktes 2.4.1.1 der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

GEB-2 (6) Unzulässig sind:
Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I-VI (Rd. Nr. 161-199) der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad mit folgender Besonderheit:
Die mit (1) gekennzeichneten Anlagearten der Abstandsklasse V (Rd. Nr. 83, 90, 95, 96, 97, 98, 134, 135, 137, 142, 145, 150, 151, 152, 154, 155, 157, 158, 159 und 160) und VI (Rd. Nr. 181, 182, 183, 185, 189, 192 und 196) sind allgemein zulässig.
Ausnahme können zugelassen werden:
Betriebe der Abstandsklasse VI (Rd. Nr. 161-199) in Anwendung des Punktes 2.4.1.1 der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Diesem Ausnahmeverbot unterliegen nicht die in Abs. 2 definierten, mit (1) gekennzeichneten Anlagearten der Abstandsklasse VI (Rd. Nr. 181, 182, 183, 185, 189, 192 und 196).

GEB-3 (7) Unzulässig sind:
Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I-IV (Rd. Nr. 81-160) der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad mit folgender Besonderheit:
Die mit (1) gekennzeichneten Anlagearten der Abstandsklasse IV (Rd. Nr. 36, 43, 45, 47, 48, 79 und 80) und V (Rd. Nr. 83, 90, 95, 96, 97, 98, 134, 135, 137, 142, 145, 150, 151, 152, 154, 155, 157, 158, 159 und 160) sind allgemein zulässig.
Ausnahme können zugelassen werden:
Betriebe der Abstandsklasse V (Rd. Nr. 81-160) in Anwendung des Punktes 2.4.1.1 der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Diesem Ausnahmeverbot unterliegen nicht die in Abs. 2 definierten, mit (1) gekennzeichneten Anlagearten der Abstandsklasse VI (Rd. Nr. 83, 90, 95, 96, 97, 98, 134, 135, 137, 142, 145, 150, 151, 152, 154, 155, 157, 158, 159 und 160).

Gib Industriegebiete gem. § 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 1-10 BauNVO

(1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

(2) Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
(3) Nicht zulässig sind:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
3. Tankstellen.
4. Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I-V (Rd. Nr. 81-160) der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad mit folgender Besonderheit:
Die mit (1) gekennzeichneten Anlagearten der Abstandsklasse IV (Rd. Nr. 36, 43, 45, 47, 48, 79 und 80) und V (Rd. Nr. 83, 90, 95, 96, 97, 98, 134, 135, 137, 142, 145, 150, 151, 152, 154, 155, 157, 158, 159 und 160) sind allgemein zulässig.
Ausnahme können zugelassen werden:
Betriebe der Abstandsklasse V (Rd. Nr. 81-160) in Anwendung des Punktes 2.4.1.1 der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Diesem Ausnahmeverbot unterliegen nicht die in Abs. 2 definierten, mit (1) gekennzeichneten Anlagearten der Abstandsklasse VI (Rd. Nr. 83, 90, 95, 96, 97, 98, 134, 135, 137, 142, 145, 150, 151, 152, 154, 155, 157, 158, 159 und 160).

Baugrenzen, Bauweise

Baugrenze gem. § 23 BauNVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten
Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringem Ausmaß kann zugelassen werden.

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO

a
Baumasse gem. § 22 BauNVO
Abweichende Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2, jedoch ist eine Überschreitung der Gebäudemasse von 50m zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

GRZ - 0,8 Grundflächenzahl als Obergrenze gem. § 16 u. 19 BauNVO

BMZ 10,0 Baumaßenszahl gem. § 21 BauNVO

GH max. = 15,0 m
Höhe baulicher Anlagen
maximale Gebäudehöhe, hier: 15m
Die Gebäudehöhe (Gk = Oberkante) darf maximal 15,0 m über dem gewachsenen Boden, gemessen an der Gebäudeecke, an der der gewachsene Boden (Terrain) am höchsten über NN ansteigt, betragen (Baugrupp). Im begründeten Einzelfall kann bei nichtmetrischer Hanglage die Gebäudehöhe ab Oberkante des angrenzenden Bodens berechnet werden. Als Gebäudehöhe gilt die höchste Punkt des Gesamtobjektes über dem angrenzenden Höhenlinien auf einem Geländeplan, an dem die Gebäudehöhe (Gk) gemessen wird. Ein Höhenlinienplan, der die Gebäudehöhe (Gk) anzeigt, ist Bestandteil des Bauantrags.
Ausnahmebestand gem. § 31 (1) BauGB:
Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe kann aus zwingenden topographischen, grundstückspezifischen und betrieblichen Gründen und für technische Anlagen wie z. B. Schornsteine zugelassen werden. Die Gründe sind darzulegen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
Hinweis: In jedem Einzelfall, in dem bauliche Anlagen, Gebäude oder untergeordnete Gebäudebestandteile über die festgesetzte Gebäudehöhe hinausragen, ist eine Abstimfung mit der Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 49410 Disseldorf erforderlich, damit u. a. geprüft werden kann, ob eine Konzession als Luftfahrthindernis erforderlich ist.

Höhe baulicher Anlagen innerhalb des festgesetzten Leitungsrechtes zur 110kV-Stromfreileitung:
Die maximale Höhe baulicher Anlagen darf 242,10 m ü. NN nicht überschreiten.

Verkehrflächen
Straßenbegrenzungslinie
öffentliche Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung hier: Fuß- und Radweg
Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung hier: Privatweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
Flächen für Abwasserbeseitigung hier: Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken
Elektrizität (Umspannwerk)

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitung
vorhandene 110 kV-Stromfreileitung mit Schutzstreifen, oberirdisch
vorhandene Ferngasleitungen und Mischwasserkanal, unterirdisch

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Hochwasserschutzes
Wasserflächen

Maßnahmen zum Naturschutz
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB.
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastende Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB hier: 10kV Stromleitung
- GK Gebäudehöhe ≤ 242,10 m ü NN
- Bepflanzung H ≤ 5 m
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastende Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB hier: Gasrohrdruckleitung und andere Ver- und Entsorgungsleitungen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastende Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB hier: öffentlicher Geh- und Radweg und Ver- und Entsorgungsleitungen
Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB hier: Ver- und Entsorgungsleitungen

C. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 4 BauO NRW)

Gestaltung von Werbeanlagen (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW)

a) Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig.

b) Freistehende Werbeanlagen sind nur bis zu einer Flächengröße von max. 5 m² pro Baugrundstück zulässig. Die Höhe (Oberkante) von freistehenden Werbeanlagen darf max. 10m über gewachsenem Boden betragen.

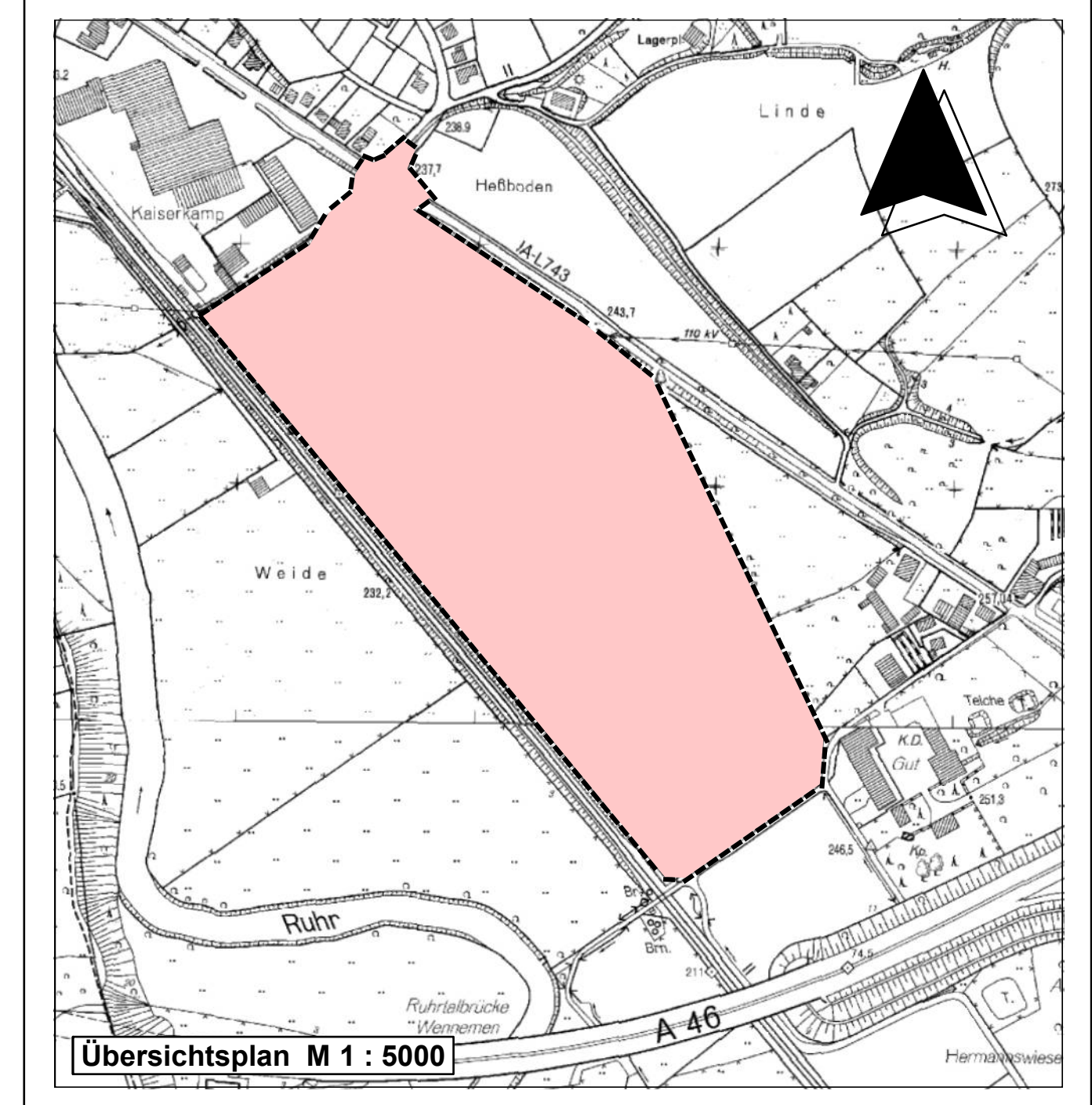
c) Werbeanlagen an Gebäuden sind nur bis zu einer Fläche von max. 50m² zulässig; sie dürfen höchstens 2/3 der Gebäudeseite einnehmen. An Gebäuden dürfen Werbeanlagen die genehmigte Traufhöhe nicht überschreiten.

D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND REGULIERUNGEN NACH SONSTIGEN RECHTLICHEN VORGABEN (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)

vorh. Flurstücksgrenzen
vorh. Topographie
Höhenpunkte bezogen auf NNH
30 vorh. Gebäude
30 vorh. Gebäude / gepl. Abriss von Gebäuden
155 Flurstücknummer
vorh. Böschungen
vorh. Graben
vorh. Baum
vorh. Zaun
vorh. Kanalschacht / Hydrant / Wasserschieber
vorh. Straßenaufbau / Leuchtmast / Gasschieber
Höhenschnittlinie mit Bezugshöhe bezogen auf NNH
Im Bereich des vorh. Strotmleitungsnetzes ist eine Fläche mit einem Radius von 15m um des Mastfußpunkt von allen Baummaßnahmen freizuhalten.
gepl. Höhen aus Straßenplanung
Bestandshöhen 0-Bahn und L 743
Maßstab
vorh. angrenzender Bebauungsplan

E. HINWEISE
Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und naturgeschichtliche Bodenfunde, wie z.B. Mauern, alte Gräben oder Einzelfunde wie z.B. Scherben, Werkzeuge, Haushaltsgeräte, Schmuck, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, oder auch Zeugnisse tierischer und/oder pflanzlicher Lebens aus entgegenschichtlicher Zeit) entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0291205-275) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Oelde, in der Wüste 4, 57462 Oelde (Tel.: 027619375-0, Fax: 02761937520) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsorte sind mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

Artenschutz
Die Baufeldräumung zum Schutz von europäischen Vogelarten darf nicht während der Hauptbrutzeit vom 1.3. bis 31.7. stattfinden. Von 1.3. bis 30.9. sind Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchzuführen (BNatSchG). Die Gebüschrückstände und oberhalb der Böschung im nördlichen Plangebiet müssen als Lebensraum erhalten bleiben oder ein vorzeigender Ausgleich für den Blühinfluss erbracht werden.
Zwei Gehölzreihen müssen als Brutmöglichkeit für den Grilz erhalten bleiben. Dem Grilz muss durch die Anlage eines Bruchstreifens eine geeignete Nahrungsgrundlage im Plangebiet geschaffen werden.
Lichtmissionen in Richtung der Böschung, der Gehölzreihe entlang der östlichen Plangeietsgrenze und der Röhre sollten vermieden werden.
Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Amphibien im Rahmen der Eingriffsregelung müssen durchgeführt werden.
Nasswiese: Extensivgrünland und Böschung müssen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für das Schwarzwild entwickelt werden.
Zwei artspezifische Nistkästen für Feldspferlinge und drei artspezifische Nistkästen für Stare als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme müssen aufgehängt werden.



KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER	BESCHLUSS	OFFENLEGNUNGSBESCHLUSS	OFFENLEGUNG	BESCHLUSS	ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN	BEKANNTMACHUNG	BESCHNEIDUNG
Es wird beschließt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Insofern entspricht die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Flurzeichnungsverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.	Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 115 "Gewerbegebiet Bockum" aufzustellen und die Bauleitverfahren für diesen Bebauungsplan gem. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren in Verbindung mit § 13 BauGB "vereinfachtes Verfahren" ersetzt. Gestaltungsaufrufen gem. § 89 Abs. 2 BauO NRW einzusetzen.	Die vorgesehene Aufstellung und Art der Beteiligung der Öffentlichkeit ist gem. § 2 (1) und § 3 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt, indem der Öffentlichkeit eine Bürgerinformationsveranstaltung vorgeladen wurde und im Zeitraum vom im Fachbereich Planung und Bauordnung öffentlicher Auslegung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.	Gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind die Beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom um Stellungnahme bis zum gebeten worden.	Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am über die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.	Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am öffentlich ausliegen, Ort und Zeit der Auslegung sind am ortsbekannt gemacht worden.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom öffentlich ausliegen, Ort und Zeit der Auslegung sind am ortsbekannt gemacht worden.	Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am über die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.	Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für Land NRW (G.O. Nr. 14) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 i. d. F. d. Bekanntmachung vom 05.08.2018 (BGBl. I S. 3834) in der zur Zeit gültigen Fassung, der BauNVO vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 9 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW S. 421) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede diesen Bebauungsplan in der hier festgesetzten Form beschlossen.	Mit dem Tage der Bekanntmachung mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit über die in der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom öffentlich ausliegen, Ort und Zeit der Auslegung sind am ortsbekannt gemacht worden.	Die Übereinstimmung der Verhältnisse mit dem Ortsgleichheit.
Arnsberg, den	Meschede, den	Meschede, den	Meschede, den	Meschede, den	Meschede, den	Meschede, den	Meschede, den	Meschede, den	Meschede, den	Meschede, den	Meschede, den
Bürgermeister:	Bürgermeister:	Bürgermeister:	Bürgermeister:	Bürgermeister:	Bürgermeister:	Bürgermeister:	Bürgermeister:	Bürgermeister:	Bürgermeister:	Bürgermeister:	Bürgermeister:
(Siegel)	(Siegel)	(Siegel)	(Siegel)	(Siegel)	(Siegel)	(Siegel)	(Siegel)	(Siegel)	(Siegel)	(Siegel)	(Siegel)
Schriftführer/in:	Schriftführer/in:	Schriftführer/in:	Schriftführer/in:	Schriftführer/in:	Schriftführer/in:	Schriftführer/in:	Schriftführer/in:	Schriftführer/in:	Schriftführer/in:	Schriftführer/in:	Schriftführer/in:

Meschede Kreis- und Hochschulstadt Meschede

FINGER BAUPLAN
PLANNUNGSBÜRO FÜR BAUWESEN

Projektsteuerung
Verkehr- und Freizeitanlagen
Kanal- und Tiefbau
Kartelleistung
Bauleitplanung
Baubewachung

Finger Bauplan GmbH
Sünne 47
59846 Sundern
Fax 02933-78 00 24
Fax 02933-78 00 24
fingerbauplan.de
www.fingerbauplan.de

Bebauungsplan Nr. 115
"Gewerbegebiet Bockum"
Gemarkung Wennemen * Flur 1 und 12

Planungsstand: § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB Maßstab 1 : 1000

59846 Sundern, im Januar 2021